

Satzung der Gemeinde List auf Sylt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. der Entschädigungsverordnung (EntschVO), der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO), der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren (EntschVOFF) sowie der Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige- und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung List auf Sylt vom 05. September 2018 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde List auf Sylt erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängig ist. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 14,00 €, höchstens 400,00 € monatlich.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie/er nicht gewählt ist, aber ein Verlangen zur Teilnahme an der Sitzung nach § 46 Abs. 6 Satz 1 GO vorliegt, kein Sitzungsgeld. Gleiches gilt bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

§ 2

Gemeindevertreterinnen und –vertreter

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage der Gemeinde Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nicht gewählt sind, kein Sitzungsgeld.
- (3) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, die nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes als Vertreter der Standortgemeinde in den Beirat des Kindergartens entsandt werden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 3

Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.

§ 4

Vorsitzende der Ausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhält nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden erhalten deren Stellvertreter/-innen für jede von ihnen

geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.

§ 5

Vorsitzende der Fraktionen

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 107,00 €.

- (2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden erhalten deren Stellvertreter/-innen für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.

§ 6

Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die oder der Gemeindeführer/in erhält ebenso wie ihr/sein/e Stellvertreter/in nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reinigungspauschale für die Bekleidung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes.

- (2) Weitere gesetzlich vorgesehene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der EntschVO bzw. Richtlinie für Feuerwehrangehörige, werden mit dem zulässigen Höchstsatz abgegolten.

- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe der angegebenen Regelsätze für Fahrzeuge nach der EntschVO der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschVO-F).

- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschVO-F).

- (5) Die Feuersicherheitswache nach § 22 BrSchG wird in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschVO-F) abgegolten.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst/Verdienstaufschlüsselung für Selbstständige

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit aus unselbstständiger Arbeit entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlüsselung auf Antrag eine Verdienstaufschlüsselung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlüsselung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlüsselung je Stunde beträgt maximal 23 €, begrenzt auf 8 Stunden täglich.

§ 8

Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €, begrenzt auf maximal 4 Stunden täglich. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern,

die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst nach § 7 oder eine Entschädigung nach § 8 gewährt wird.

§ 10

Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen und Sitzungsgeld werden nicht nebeneinander gewährt. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück können gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Wegekosten am Ort werden nicht erstattet. Bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 15. Dezember 2016 einschließlich Nachträge außer Kraft.

List auf Sylt, den 05. September 2018

Gemeinde List auf Sylt

Gez.

Ronald Benck
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt auf der Homepage.

Die Satzung gilt hiermit als bekanntgemacht.

Amt Landschaft Sylt
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrag
Gez.
Doris Matzke